

Zu den Absurditäten von Kriegen zählt die Frage, wie viel Geld ein getöteter Zivilist wert ist. Mit dem verhängnisvollen Bombardement zweier Tanklastzüge in Afghanistan rückt das Thema auch ins Bewusstsein der

Entschädigung ziviler Kriegsoffer

deutschen Öffentlichkeit. Wie hoch sollen die Angehörigen der Opfer des Luftschlags Anfang Septem-

ber nahe Kundus entschädigt werden? Die Bundesregierung prüft jetzt eine großzügige Regelung – auch weil sie fürchten muss, dass die Hinterbliebenen vor einem deutschen Gericht auf Schadenersatz klagen.

Wie viel kostet ein toter Afghane?

Die Rechtslage lässt Klagen ziviler Opfer von Militärationen zu – eine Hoffnung für das humanitäre Völkerrecht

Von Heribert Prantl

Es gibt Formulare für alles, auch für den Tod in Afghanistan. Wenn deutsche Soldaten in vermeintlicher Notwehr Zivilpersonen töten, zählt die Verteidigungslastenverwaltung Geld, und der Empfänger unterschreibt ein Formblatt. So handhaben das alle westlichen Armeen. In Afghanistan heißt das Geld „Blutgeld“, auf Juristisch nennt man es „Schadenersatz“.

Als Bundeswehrosoldaten an einem Checkpoint bei Kundus eine Mutter und ihre zwei Kinder erschossen, bekam die Familie dafür 20 000 Euro vom deutschen Staat. Das ist für afghanische Verhältnisse viel, für deutsche Verhältnisse wenig. Schadenersatz hat den Schaden zu ersetzen, der konkret entstanden ist, nicht den Schaden, der entstanden wäre, wenn sich die Tat in Deutschland ereignet hätte. Und Schadenersatz ist juristisch ein Ausgleich für den Vermögensschaden: Bemessungsgrundlage sind die Kosten, die entstehen, wenn der Ernährer oder die Ernährerin der Familie ausfällt. Für den physischen, psychischen und seelischen Schmerz gibt es Schmerzensgeld. So ist das juristisch.

Auf Afghanisch wird der Preis pro Opfer nach dessen Wert innerhalb des Clans berechnet. Die Details und die Werthaltungen, die hinter den Berechnungen stehen (der Mann ist mehr wert als die Frau, der Erstgeborene mehr als der Zweitgeborene) sind den westlichen Armeen ziemlich egal, solange die Summen nicht zu hoch sind. In den Formularen heißt die Zahlung, nach dem US-Sprachgebrauch, „ex gratia-payment“: Zahlung aus Gnade. Auf dem Formular unterschreibt der Angehörige des Toten oder das Sippenoberhaupt dann eine Erklärung, die darauf hinausläuft, dass die bezahlte Summe als freiwillige Geste des guten Willens angeboten wurde, dass sie ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gezahlt wird und dass mit der Annahme des Geldes sämtliche Ansprüche erlöschen. So ähnlich klingen jetzt auch die Erklärungen aus dem Verteidigungsministerium über die finanzielle Wiedergutmachung, die an die Angehörigen der Opfer von Kundus bezahlt werden soll.

Der Jurist weiß, dass immer dann, wenn „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ schnell Geld bezahlt wird, in Wahrheit eine harte Rechtspflicht vorliegt und der Schädiger das sehr wohl weiß – aber mit der Zahlung ein Prozess vermieden werden soll, der den Schädiger noch sehr viel teurer käme. So ist das auch im Fall Kundus: Der unselige Befehl des Oberst Klein, der zum Tod von fast 150 Männern, Frauen und Kindern, wohl überwiegend Zivilisten, geführt hat, war unverhältnismäßig, rechtswidrig und schuldhaft. Eine Klage der Hinterbliebenen vor deutschen Gerichten hätte alle Aussicht auf Erfolg – es gäbe



Meist werden Wiedergutmachungs-Deals mit den Sippenoberhäuptern geschlossen: Beerdigung eines Opfers der Bomben von Kundus.

Foto: AFP/Getty

dann künftig ein Präjudiz, auf das andere Opfer von deutschen Militärationen im Ausland sich berufen könnten. Auf ein solches Musterurteil ist das Verteidigungsministerium nicht scharf. Es wäre Auslöser einer Prozessflut. Ein Wiedergutmachungs-Deal mit den Sippenoberhäuptern vor Ort ist billiger.

Theoretisch hätten die Opfer auch bei einem Gericht in Afghanistan klagen können, also am Tatort. Sie wären schön dumm – schon wegen des Zustands der dortigen Justiz. Die deutschen Gerichte sind jene der Heimat des Schädigers; als solche sind auch sie für Schadenersatzansprüche zuständig. Nach älterem Völkerrecht hätte nur der afghanische Staat die Verletzung der Rechte seiner Staatsangehörigen gegenüber Deutschland oder den sonstigen westlichen Militärmächten geltend machen können, der Einzelne hätte keine Klagebefugnis. Das hat sich geän-

dert. Es ist anerkannt, dass bei „Amtspflichtverletzung“ deutscher Soldaten ein sogenannter Amtshaftungsanspruch geltend gemacht werden kann. Er ergibt sich aus Paragraph 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 34 Grundgesetz. Diese Anspruchsgrundlage gilt unabhängig davon, ob es sich bei dem Einsatz deutscher Soldaten in Afghanistan um einen Krieg oder einen sonstigen Konflikt handelt. Wenn ein Beamter oder Soldat vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflicht verletzt, muss der Staat haften, auch bei einer Pflichtverletzung im ehemaligen Jugoslawien oder in Afghanistan.

Dass dies grundsätzlich so ist, ist gerichtlich bereits entschieden: Im Varvarin-Urteil des Bundesgerichtshofs von 2006. Varvarin: Das ist ein Örtchen im ehemaligen Jugoslawien. 1999 hatten dort Nato-Kampfbomber die Brücke zer-

stört, zehn Menschen getötet und dreißig schwerst verletzt. Die Nato sprach kühl von „Kollateralschaden“. Man habe eine Schnellstraßenbrücke zerstört. Nach Varvarin führen aber nur Nebenstraßen. Nach der Zerstörung der Brücke, die Passanten hingen schreiend in den Trümmern, waren Helfer herbeigeeilt. Die Dünenjäger kamen zurück und bombten ein zweites Mal. Überlebende und Angehörige verklagten den Bund auf eine halbe Million Euro Schadenersatz. Sowohl das Oberlandesgericht Köln als auch der Bundesgerichtshof bejahten prinzipiell die Möglichkeit, dass Privatleuten solche Ansprüche zustehen. Rechtliche Grundlage: Amtspflichtverletzung.

Im konkreten Fall scheiterten die Forderungen nur daran, dass die deutsche Beteiligung am Bombardement angeblich nicht nachzuweisen war. Die Kläger sind deswegen vor das Bundesverfas-

sungsgericht gezogen. Dort ist der Fall noch anhängig. Seit dem Varvarin-Urteil müssen Befehlshaber damit rechnen, dass militärische Aktionen nicht nur strafrechtlich, sondern auch zivilrechtlich überprüft werden. Befürworter einer zivilrechtlichen Haftung des Staats glauben, dass so militärische Exzesse besser verhütet werden können als mit der bloß strafrechtlichen Ahndung von Kriegsverbrechen. Der Nachweis einer Pflichtverletzung, der zu einem Schadenersatzanspruch führt, ist einfacher als der Nachweis eines Kriegsverbrechens.

Wie sinnvoll ist es, wenn zivile Opfer militärischer Aktionen zivilrechtlich auf individuellen Schadenersatz klagen können? Die Freunde des humanitären Völkerrechts haben darauf eine klare Antwort: Wenn Kriege in die Zivilisation eindringen, dann soll auch die Zivilisation in den Krieg eindringen können.

Tarife des Schreckens

Die Nationen der Afghanistan-Schutztruppe zahlen keine einheitliche Entschädigung für tote Zivilisten, so entstehen Opfer erster und zweiter Klasse

Von Christian Wernicke

Der Preis deutscher Reue wirkt beeindruckend, auch in Washington. Nein, es gebe keinen angemessenen Geldwert für ein unschuldig getötetes Menschenleben, sagt Sarah Holewinski: „Das abzuschätzen, ist etwas, womit wir alle immer wieder zu kämpfen haben.“ Die agile Amerikanerin ist Direktorin von Civic, einer Organisation, deren Name zugleich Programm ist: Die „Cam-

paign for Innocent Victims in Conflict“ kämpft seit Jahren für den besseren Schutz von Zivilisten im Krieg. Oder wenigstens für eine irgendwie faire Entschädigung der Opfer und Hinterbliebenen. Holewinski kennt die üblichen Todestarife am Hindukusch. Weshalb sie staunt über Berlin: „Die Deutschen übertreffen alles, was bisher gezahlt wurde.“

Noch sind alle Zahlen nur Gerücht. Angeblich drei Millionen Euro Entschädigung stellt die Bundesregierung bereit. Drei Millionen – das ergäbe angesichts der unterschiedlichen Opferzahlen, die genannt werden, mehr als 20 000, vielleicht sogar 30 000 Euro pro Todesfall bei dem verhängnisvollen Luftschlag

von Kundus. Was in Dollar das 18-fache jenes Satzes wäre, den die US-Armee als maximales „Trauergeld“ an afghanische Witwen oder Waisen entrichtet. Holewinski deutet dies als Signal, wie ernst die Deutschen Entschädigung und Entschädigung nehmen. Dennoch, die Civic-Chefin fordert mehr: „Wenn Berlin diese Sache so wichtig ist, dann sollte die Bundesregierung in der Nato ihre Kraft einsetzen, um endlich alliierte Standards für solche Kompensationen zu etablieren.“

Die 43 Nationen, die Soldaten abstellen für die internationale Schutztruppe Isaf, zahlen unschuldigen Opfern nach nationalem Gutdünken. Es gibt keine alliierten Regelsätze für afghanische Tote

oder Verletzte. „Und meistens gibt es gar nichts“, klagt Holewinski. 1013 zivile Kriegsoffer zählten die Vereinten Nationen allein im ersten Halbjahr 2009; in 310 Fällen (30,5 Prozent) hätten afghanische Regierungstruppen oder deren Nato-Verbündete den Tod verschuldet. Zugleich offenbarte kürzlich eine Studie der britischen Hilfsorganisation Oxfam: Nur zehn von 704 landesweit befragten Hinterbliebenen – nicht einmal zwei Prozent – wurde je eine Entschädigung oder Entschädigung zuteil.

Das schürt, neben Trauer, oft Verbitte- rung. Kommandeur Stanley McChrystal fürchtet sogar, dieses Versäumnis „untergräbt unsere Strategie zur Aufstandsbe-

kämpfung“. Die Isaf-Nationen, so der US-General, müssten dringend „eine gemeinsame Entschädigungspolitik entwickeln“. Nato-Sprecher James Appathurai jedoch bedauert, bisher seien in Brüssel alle Versuche zur Koordinierung der Zahlungen gescheitert.

Im Ergebnis, so weiß Sarah Holewinski, schafft dies Opfer erster und zweiter Klasse. Weil die Armeen der USA, Großbritannien und Kanadas wenigstens nationale Standards kennen, hätten deren zivile Opfer „noch so etwas wie Glück im Unglück“. Afghanen, deren Verwandte von Soldaten anderer Nato-Länder getötet wurden, müssten hoffen, dass deren Tod in Europa Schlagzeilen mache.

Außenansicht

Der Köder des Herrn Koch

Hessens Ministerpräsident sagt den ZDF-Chefredakteur ab, und alle Welt tut ihm den Gefallen: Sie regt sich nur darüber auf

Von Wolfgang Hoffmann-Riem

die politische Agenda gesetzt, wie es mit öffentlich-rechtlichem Rundfunk weitergeht. Dazu konnte Ministerpräsident Koch zunächst schweigen. Für den Beginn der Thematikisierung aber haben die Grünen durch ihre Ankündigung eines Normenkontrollverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht gesorgt. Eine solche Normenkontrolle würde nicht der Causa Brender gelten können, sondern betraf die Grundstrukturen des ZDF-Staatsvertrages – und würde bei Erfolg einen neuen Staatsvertrag fordern, dem alle Länder, also auch Hessen, zustimmen müssten.

Auf den Koch'schen Köder hat auch Ministerpräsident Becke abgeissen, als er umgehend Eckpunkte für eine Reform des ZDF-Staatsvertrages formulierte, also schon jetzt die Diskussion um einen

veränderten Staatsvertrag eröffnete. Sein Vorschlag soll den Intendanten bei solchen Personalentscheidungen gegenüber dem Verwaltungsrat stärken, den Einfluss der Parteien im ZDF-Fernsehrat reduzieren sowie die Vertretung des Bundes dort beseitigen – angesichts der verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die bestehende Regelung wären dies Schritte in die richtige Richtung. Ein modernes Konzept, das auch zwischenzeitliche Änderungen in der Zivilgesellschaft aufgreift, liegt dem Schnellschuss aber offensichtlich nicht zugrunde.

Es darf angenommen werden, dass Grüne und SPD den öffentlich-rechtlichen Rundfunk eher stärken und die Existenz des ZDF nicht gefährden wollen. Soll dies gelingen, müsste es realistische Chancen geben, dass die Länder

sich auf einen geänderten Staatsvertrag einigen und der öffentlich-rechtliche Rundfunk dabei nicht geschwächt wird. Dafür aber gibt es zur Zeit kaum Anzeichen. Der politische und wirtschaftliche Einfluss derjenigen Kräfte, die auf Eindämmung oder Beseitigung einer starken Säule öffentlich-rechtlichen Rundfunks neben den Säulen privater Medien drängen, steht gegenwärtig einer Reform entgegen, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk für das Multimedia-Zeitalter zukunftsfähiger machen könnte. Die jüngste Diskussion um die Online-Aktivitäten von ARD und ZDF hat zwar zu einer gewissen Öffnung geführt, aber die Nutzung der publizistischen Chancen des Internet bürokratisch gegängelt und inhaltlich sowie zeitlich so beschränkt, dass ein kreativer Aufbruch des Programms unter Aktivierung auch der Potentiale des Internet kaum zu erwarten ist. Das vor allem junge Publikum, das online kommuniziert und seine Kommunikationsgewohnheiten entsprechend ändert, wird so kaum zu erreichen sein.

Gegenwärtig ist ohnehin eine für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk prekäre Zeit. Über eine neue Finanzierungsgrundlage ist in Kürze zu entscheiden, nachdem technologische Entwicklungen die Tragfähigkeit der bisherigen Gebührenerhebung erodiert haben. Begleitet vom Sperrfeuer privatwirtschaftlicher Medienunternehmen und ihrer Verbände Staatskanzleien und Rundfunkkan-

stalten noch um ein politisch akzeptables und verfassungsrechtlich unbedenkliches Konzept. Da es letztlich um Geld geht, das die Bürger aufbringen müssen, wird die anstehende Diskussion es den Gegnern öffentlich-rechtlichen Rundfunks erleichtern, Stimmung gegen die bisherige Rundfunkordnung zu machen.

Die verständliche Empörung über das parteipolitisch kalkulierte Veto gegen eine Personalentscheidung beim ZDF lässt leicht übersehen, wie raffiniert diese Intervention ist: Sie bestärkt nämlich zunächst das Gefühl, der öffentlich-rechtliche Rundfunk sei weiterhin die Beute der Parteien – eine Annahme, die in der jüngeren Vergangenheit glücklicherweise deutlich weniger Belege als früher gefunden hat. Die entsprechende Kritik findet allerdings weiterhin leicht öffentliche Resonanz. Damit dringt sie in einen medien-



Wolfgang Hoffmann-Riem, 69, ist emeritierter Professor für Öffentliches Recht und Medienrecht der Uni Hamburg. Von 1999 bis 2008 war er Richter des Bundesverfassungsgerichts. Foto: AP

Aktuelles Lexikon

Dompteur

Das Dressieren beziehungsweise Zähmen (lateinisch: domitare, französisch: dompter) von Tieren ist dem Menschen seit alters her vertraut. Bereits vor 100 000 Jahren folgten Wölfe den Nomaden – aus ihnen formte sich der Mensch zuverlässige Begleiter. Erst viel später begann er, Pferde oder im Überrennen gegenruderer Truppen besonders erfolgreiche Elefanten in seinen Dienst zu stellen. Die Symbolkraft mancher Tierarten führte dazu, dass der Mensch auch Wildtiere dressierte, die sonst keinen praktischen Nutzen für ihn besaßen. In Ägypten etwa hielten sich hohe Beamte Paviane an Haustiere, griechische Priester ließen sich zahme Löwen vor ihre Kutsche spannen. In Europa wurden um das Jahr 1800 herum erste Dressuren exotischer Tiere auf Wandernagelreisen gezeigt. Damals setzten Dompteure noch auf brachiale Gewalt – zum Einüben tänzelnder Bewegungen etwa wurden Bären die Tatzen verbrannt. Nicht zuletzt durch die Studien Wilhelm Hagenbecks, Bruder des Zoodirektors Carl Hagenbeck, veränderte sich das Verhältnis Mensch – Tier. Nun musste sich der Dompteur vor allem mit den tierischen Verhaltensmustern auskennen. Unverzichtbar für eine gelungene Dressur blieb weiterhin seine Autorität und eine klare Rangordnung. Denn schon ein kurzer Moment der Schwäche kann üble Folgen haben: Der Hamburger Dompteur, auf den sich jetzt drei Tiger stürzten, war kurz zuvor gestolpert. zip

Trauerarbeit einer Großmacht

Wie sich das US-Militär verhält

Macht verpflichtet. Es war 1918, also gleich zu Beginn ihres Aufstiegs zur globalen Streitmacht im Ersten Weltkrieg, als sich die Vereinigten Staaten ein erstes Gesetz zur Entschädigung unschuldiger Opfer ihrer Militärmaschinerie gaben. Die Regeln galten anfangs nur für US-Truppen in Frankreich, wurden dann aber im Zweiten Weltkrieg für alle Welt gültig. Der Zweck war eindeutig: Prompte Entschädigungen im Falle von Unfällen oder Übergriffen sollten „die freundlichen Beziehungen zu fremden Völkern“ pflegen.

Allerdings verbietet das Gesetz ausdrücklich Zahlungen an Opfer, die im Rahmen von Kampfhandlungen verletzt oder getötet wurden. Für solche Fälle halten die US-Truppen zwei andere Töpfe mit Bargeld bereit: „Trost-Zahlungen kleiner US-Kampfeinheiten sowie „Beileids-Zahlungen“ aus einem Notfonds der Generalität sollen amerikanisches Mitgefühl signalisieren. Die Dollars fließen strikt freiwillig, gleichsam als humanitärer Gnadentat ohne Rechtsanspruch oder Schuldeingeständnis. Zudem sollen die Trauertransfers der lokalen Kultur des besetzten Landes entsprechen – eine Bedingung, die das US-Zentralkommando im Irak und in Afghanistan merkwürdigerweise erst seit September 2003 erfüllt sieht.

Übliche US-Tarife sind etwa 2000 bis 2500 Dollar im Todesfall, 400 bis 1500 Dollar bei ernsthaften Verletzungen, 200 bis 600 im Falle leichter Blessuren. Leichter berechnen lassen sich Erstattungen für Sachschäden, die in der Regel mit bis zu 2200 Dollar abgegolten werden.

Der kalifornischen Aktivistin Marla Ruzicka gelang es im Verbund mit dem demokratischen Senator Patrick Leahy zudem, im Kongress zwei Hilfsfonds für zivile Opfer und Hinterbliebene der aktuellen US-Kriege durchzusetzen. Das US-Programm Acap gab seit 2002 in Afghanistan mehr als 65 Millionen Dollar aus, um Waisenkindern eine Schulausbildung zu ermöglichen oder Witwen in Kooperation zur Herstellung von Kleidung oder Decken ein eigenes Einkommen zu ermöglichen. Im Irak flossen für ähnliche Kleinstprojekte mittlerweile 60 Millionen Dollar. Der dortige Fonds ist dem Vermächtnis von Marla Ruzicka, der Gründerin der Hilfsorganisation Civic, gewidmet: 2005 war die 28 Jahre junge Amerikanerin einem Bombenanschlag in Bagdad zum Opfer gefallen. cwe

Als der hessische Ministerpräsident Roland Koch vor Wochen ankündigte, die Vertragsverlängerung von ZDF-Chefredakteur Nikolaus Brender im Verwaltungsrat der Anstalt zu verhindern, war kaum vorstellbar, dass es vorrangig um diese Personalie gehe. Die vorgebrachten Gründe – etwa der Hinweis auf zu geringe Einschaltquoten – wirkten gequält. Die vermuteten Gründe – Verstärkung des CDU-Einflusses beim ZDF-Personal – konnten nicht überzeugen, fiel es doch schwer, hier Defizite zu erkennen. Der Streit ging im Übrigen um einen politisch sehr unabhängigen Chefredakteur, der etwa den SPD-Bundeskanzler Schröder nach der verlorenen Wahl in einer Weise im Fernsehen vorgeführt hatte, die ein der CDU nahestehender Journalist sich vermutlich nie getraut hätte. Es muss dem Politiker Koch doch um etwas anderes gegangen sein.

Jetzt zeichnet sich ab, welches medienpolitische Potential der Streit hat. Es fiel ja schon auf, dass unter den öffentlich Empörten auch prominente Vertreter von Blättern waren, die oder deren Verlage selbst Ambitionen im Fernsehgeschäft haben und in anderen Zusammenhängen für eine grundsätzliche Neujustierung der dualen Rundfunkordnung plädieren, insbesondere zugunsten der privaten Konkurrenten.

Der Streit um Brender und um den Einfluss der Politik hat die Frage erneut aufSZdigital: Alle Rechte vorbehalten – Süddeutsche Zeitung GmbH, München Jealiche Veröffentlichung exklusiv über www.sz-content.de